



ÖFFENTLICHE BERICHTSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

11 Fachbereich Personal und Organisation

Beteiligt:

Betreff:

Einkünfte aus Nebentätigkeiten des Herrn Oberbürgermeisters Erik O. Schulz im Jahr 2020

Veröffentlichung gem. § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Beratungsfolge:

15.04.2021 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die Vorlage zur Kenntnis.



Kurzfassung

entfällt

Begründung

Gemäß § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz in Verbindung mit § 53 Landesbeamtengesetz NRW sind die Einkünfte aus Nebentätigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten jährlich dem Rat der Stadt vorzulegen. Dabei ist zwischen Einnahmen aus Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes zu unterscheiden.

Nach § 3 Abs. 2 Nebentätigkeitsverordnung NRW (NtV) zählen zu den Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst auch:

1. Nebentätigkeiten für Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Kapital sich unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert in öffentlicher Hand befindet oder fortlaufend in dieser Höhe aus öffentlichen Mitteln unterhalten wird,
2. Nebentätigkeiten für eine zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung, an denen eine juristische Person oder ein Verband durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist,
3. Nebentätigkeiten für eine natürliche oder juristische Person, die der Wahrung von Belangen einer juristischen Person oder eines Verbandes dient oder die der Beamte im Hinblick auf seine dienstliche Stellung ausübt.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 NtV in der Fassung ab 01.01.2019 dürfen Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst die Höchstgrenze von 10.022,11 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Für Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß § 18 Satz 3 Sparkassengesetz erhalten, ist die Höchstgrenze je nach Funktion im Verwaltungsrat zu erhöhen.

Herr Oberbürgermeister Schulz ist einfaches Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse HagenHerdecke und Mitglied im Risikoausschuss, einem Ausschuss des Verwaltungsrates im Sinne des § 18 Satz 3 Sparkassengesetz. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NtV ist daher die Höchstgrenze von 15.033,17 Euro bei der Prüfung der Abführungspflicht zugrunde zu legen, wobei die Vergütungen aus den allgemeinen Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst auch durch die höhere Höchstgrenze den Betrag von 10.022,11 Euro nicht übersteigen dürfen. Im Jahr 2020 hat Herr Oberbürgermeister Schulz für Tätigkeiten im Verwaltungs- oder Risikoausschuss der Sparkasse HagenHerdecke Einnahmen in Höhe von 275,00 Euro erzielt, insofern ist dieser Betrag hier nicht zu berücksichtigen und es bleibt bei der Höchstgrenze von 10.022,11 Euro.

Der über die Höchstgrenze hinausgehende Betrag ist an den Dienstherrn abzuführen.



Herr Oberbürgermeister Schulz hat im Jahr 2020 folgende Einkünfte aus Nebentätigkeiten innerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt:

Vergütung Aufsichtsrat und Sitzungsgeld Enervie AG	6.845,00 Euro
Vergütung Aufsichtsrat und Sitzungsgeld Mark E AG	5.000,00 Euro
Sitzungsgeld Aufsichtsrat HVG mbH	1.170,00 Euro
Sitzungsgeld Verbandsversammlung Regionalverband Ruhr	33,60 Euro
Sitzungsgeld Verbandsversammlung und Präsidium VRR AöR	6.386,72 Euro
Vergütung Verwaltungsrat Stadtwerke Lüdenscheid	1.200,00 Euro
Sitzungsgeld Verwaltungsrat Sparkasse HagenHerdecke	275,00 Euro
Sitzungsgeld Aufsichtsrat Wirtschaftsförderung metropol Ruhr GmbH	280,00 Euro
Sitzungsgeld Verbandsversammlung Zweckverband Sparkasse HagenHerdecke	<u>300,00 Euro</u>
Gesamt	21.490,32 Euro
Abzgl. Vergütung Verwaltungsrat Sparkasse HagenHerdecke	275,00 Euro
abzgl. Höchstgrenze § 13	<u>10.022,11 Euro</u>
Abführungspflicht für 2020	11.193,21 Euro

Außerhalb des öffentlichen Dienstes wurden keine Nebentätigkeiten ausgeübt.



Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

☒ sind nicht betroffen

Kurzerläuterung:

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

☐ positive Auswirkungen (+)

☒ keine Auswirkungen (o)

☐ negative Auswirkungen (-)

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

(Optimierungsmöglichkeiten nur bei negativen Auswirkungen)

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

☒ Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

☐ Es entstehen folgende Auswirkungen:

gez.

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

Amt/Eigenbetrieb:

11

Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Fachbereich 11

Anzahl:

1 x

